

Allein da die Absicht des Hr. Verfassers nach S. 4. der Vorr. eigentlich dahin gehet, das Abweichende der oberlausiz. Geseze und rechtlichen Gewohnheiten in Kirchensachen von dem gemeinen und sächsischen Kirchenrechte darzustellen, so muß man dieses mit Billigkeit beurtheilen, um somehr da es ein erster Versuch dieser Art ist. Nicht so leicht läßt sich hingegen die Allgemeinheit des Titels entschuldigen, da das Werk selbst bloß einen Theil der oberlausiz. Kirchenverfassung, nämlich den, welcher die Verhältnisse der unter den Ämtern stehenden Collatoren, Landgeistlichen und Schullehrer, betrifft, in sich faßt. Nur an sehr wenigen Stellen ist von den städtischen kirchlichen Gewohnheiten und Rechten, und nirgends von der Einrichtung des Konsistoriums in Muskau etwas gesaget worden. So ist auch die in unsrer Provinz besonders merkwürdig gewordne Verfassung der Brüdergemeinden gänzlich übergangen. Alles dieses sollte aber nicht fehlen, wenn man ein oberlausizisches Kirchenrecht zu schreiben unternehmen wollte. Bei gegenwärtiger Schrift scheint dieser Titel fast bloß Behikel zu sein, eine Menge aus dem Zusammenhange gerissener einzelner Fälle, mit zum Theil sehr unrichtigen Folgerungen und unbescheidenen Ausfällen begleitet, auf eine gute Art ins Publikum zu bringen. Mehr auf solche einzelne Fälle, (von welchen allein 64 den Pfarrer M. S. in W.